

Rechtliches zum Thema Spenden

Hinweise von Martin Jobst (ADFC Bayern), Alexander Besner-Lettenbauer (Rechtsreferent ADFC-Bundesgeschäftsstelle) – Stand 2. Februar 2026

Spenden für einen konkreten Zweck

- Grundsätzlich gibt es keine Pflicht, Spendenzwecke konkret zu benennen.
- Je offener ein Spendenzweck formuliert ist, desto einfacher ist es, Spenden einzusetzen. Wenn aus dem Spendenaufruf und dem Spendenformular explizit oder implizit klar wird, dass die Spende für die allgemeine ADFC-Arbeit verwendet werden soll (z.B. mit der Formulierung „für mehr Erfolge des ADFC“), gibt es nur die grundsätzliche Regel, dass Spenden für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Aufgaben verwendet werden müssen. Dies gilt auch für Kleinspenden, die in bar oder per Smartphone über das reduzierte Online-Formular eingehen.
- Viele Menschen spenden lieber für einen konkreten Zweck. Bei diesen zweckgebundenen Spenden handelt es sich im zivilrechtlichen Sinne um Schenkungen unter Auflage. Die Auflage ist die Verwendung für den konkret benannten Zweck. Dies zieht für uns die Verpflichtung nach sich, für Spendende stets transparent und nachvollziehbar zu machen, wofür ihre Spenden verwendet werden.

Zielbeträge in Spendenaufrufen

Insbesondere bei Aktionsspenden geben wir häufig einen Zielbetrag an. Außerdem wird im Formular angezeigt, wie viel bereits gespendet wurde. Damit soll Interessierten gezeigt werden, dass eine einzelne Spende einen relevanten Beitrag für die Finanzierung der Aktion leistet. Erfahrungsgemäß kann dies die Motivation zum Spenden erhöhen.

Was ist zu tun, wenn der Zielbetrag überschritten wird?

Wenn durch eine Spende ein derart großer Überschuss entsteht, dass er nicht mehr für das konkret benannte Projekt / die genannte Aktion verwendet werden kann, dann ist die Spende grundsätzlich zurückzuzahlen. Die spendende Person hat einen Anspruch auf Rückzahlung, wenn die Auflage (zweckgebundene Verwendung) nicht erfüllt werden kann. Eine Alternative dazu wäre, bei den spendenden Personen nachzufragen, ob die Spende auch anderweitig verwendet werden darf. Hier kann man chronologisch vorgehen: alle Personen, die nach Erreichen des Spendenziels zweckgebunden gespendet haben, müssen angefragt werden. Wichtig: Wurde bereits eine Zuwendungsbescheinigung (=Spendenquittung) ausgestellt, muss diese (idealerweise vor) der Rückerstattung zurückgefordert werden.

Um möglichen Problemen aus dem Weg zu gehen, gibt es u.a. folgende Möglichkeiten:

- Beispiel: Ein Spendenaufruf für ein Lastenrad kann so formuliert werden, dass Spenden, die den Kaufpreis übersteigen, zurückgelegt werden können. Beispiel: „Ihre Spende wird für die Anschaffung, Wartung und ggf. erforderliche Reparaturen des Lastenrads verwendet“. Wartung und Reparaturen fallen erfahrungsgemäß nach einiger Zeit an. Da die Höhe dieser Kosten nicht vorhersehbar ist, kann sie im Spendenaufruf auch nicht konkret benannt werden.
- Wenn der Spendeneingang in die Nähe des Zielbetrags kommt, ist es empfehlenswert, den Spendenaufruf vorzeitig zu beenden. Aktionsspenden können auf „nicht öffentlich“ gesetzt werden und erscheinen dadurch automatisch nicht mehr in der Liste der Aktionsspenden.

- Nicht zu empfehlen ist die Möglichkeit, den Betrag nachträglich zu erhöhen und den Spendenzweck passend zu erweitern, weil eine korrekte Abwicklung aufwendig ist. Es ist wichtig, dass für alle Spendenden (also diejenigen, die bereits gespendet haben und künftige) stets transparent und nachvollziehbar bleibt, für welchen konkreten Zweck die eigene Spende verwendet wird. Es sollte auch transparent dargestellt werden, warum und in welchem Umfang das Spendenziel erhöht wurde.
- Deutlich einfacher kann ein neuer Aufruf mit abgewandeltem Spendenzweck erstellt werden. Insbesondere bei Aktionsspenden ist der Aufwand dafür gering.

Bei zweckgebunden Spenden müssen wir nachweisen, dass die Spenden für den angegebenen Zweck ausgegeben wurden. Mögliche Formen eines Nachweises sind:

- Ein Bericht über die mithilfe der Spenden durchgeführte Aktion – u.a. in dem Medium, in dem der Spendenaufruf stand.
- Eine E-Mail an alle Spendenden mit dem Inhalt des Berichts und einem besonderen Dank. Dies kann außerdem die Bereitschaft fördern, später wieder zu spenden.
- Nachfragen von Spendenden müssen beantwortet werden.
- Um dem Finanzamt auf Anfrage die ordnungsgemäße Verwendung im Sinne des Spendenzwecks nachweisen zu können, müssen wir Belege aufbewahren für alle Ausgaben, die aus den Spendenmitteln getätigt wurden und diese dem Zweck zuordnen können.

Unterschiedlichen Bedeutungen von „Zweck“

- Für Zuwendungsbestätigungen (=Spendenquittung) ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Diesen kannst du hier abrufen: <https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2020/C-Anhaenge/Anhang-37/I/anlage3.jpg?blob=publicationFile&v=2>
- Hierin gibt es auch ein Feld, in dem der Zweck angegeben werden muss. Damit ist aber nicht der Zweck der zweckgebundenen Spende gemeint, sondern der steuerbegünstigte, satzungsmäßig festgelegte Zweck des steuerbegünstigten Vereins. Wofür wir um die Spende gebeten haben, ist hingegen nicht anzugeben.

Was ist zu beachten, wenn Kreisverbände für ihre Ortsgruppen Spenden sammeln und diese an die OG weiterreichen (analog Landesverbände für Kreisverbände, auch wenn diese rechtlich eigenständige Vereine sind).

- LV und KV können im Rahmen ihrer eigenen Gemeinnützigkeit Spenden sammeln und damit satzungsgemäße, gemeinnützige Aktivitäten ihrer Untergliederungen (KV bzw. OG) finanzieren.
- Zulässig ist demnach, Spendengelder einem KV für dessen allgemeine gemeinnützige Arbeit oder für ein gemeinnütziges Projekt (z.B. eine Radfahrschule) zukommen zu lassen, nicht aber für Aktivitäten, die steuerrechtlich einem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ zuzuordnen sind, wie z.B. der Verkauf von Waren.

Wenn ein LV eine Spende erhält, die für einen bestimmten KV (eigenständiger Verein) gedacht ist, wer stellt dann die Spendenbescheinigung aus?

- Das Steuerrecht (§ 10b EStG und § 50 Abs. 1 EStDV) sieht vor, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsbestätigung (=Spendenquittung) ausstellt. Das wäre also die selbstständige Gliederung, die die Spende auch erhalten soll. Der LV würde die Spende also nur „durchreichen“, der begünstigte KV stellt die Spendenquittung aus.